

Prokuristen, wohl aber einen Handlungsbevollmächtigten bestellen; deshalb kann unter Umständen der Commis für die Zeit eines dringenden Geschäftsganges einen Lehrling mit dem Verkauf im Laden betrauen, der Agent den Abschluß eines einzelnen ihm aufgetragenen Geschäfts durch seinen Gehilfen vornehmen lassen, — natürlich immer vorausgesetzt, daß sich nicht aus seinem Vertragsverhältnis zum Prinzipal das Gegenteil ergibt.

3. Auch das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich im allgemeinen nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden innern Rechtsverhältnis (B.G.-B. § 168). So erlischt der für die Abwesenheit des Prinzipals erteilte Auftrag mit seiner Rückkehr (B.G.-B. § 163), der mit dem Handlungsgehilfen geschlossene Dienstvertrag mit dem Zeitablauf oder der Entlassung (B.G.-B. § 620, H.G.-B. §§ 66—72), der Gesellschaftsvertrag, anders als der Auftrag (B.G.-B. § 672), im Zweifel mit dem Tode eines Gesellschafters (B.G.-B. § 727 Abs. 1). Gleichzeitig damit erlischt auch die erteilte Vollmacht (B.G.-B. § 168), und nur die Procura wird durch den Tod des Prinzipals niemals berührt (H.G.-B. § 52 Abs. 3).

Die Vollmacht kann aber, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch bei Fortdauer des Auftrags- oder Dienstverhältnisses widerrufen werden (B.G.-B. § 168 S. 2). So kann ein Kaufmann seinen bisher als Reisenden verwendeten Handlungsgehilfen künftig mit dem Verkauf im Laden beschäftigen und hierzu, ohne den Dienstvertrag aufzulösen, die Vollmacht zu Geschäftsabschlüssen außerhalb des Ladens zurücknehmen. Anders nur, wenn sich aus dem Anstellungsvertrage Abweichendes ergibt, z. B. wenn der Gehilfe ausdrücklich als Reisender engagiert, oder wenn ihm eine Provision für Abschlüsse außerhalb des Ladens garantiert ist. — Das ist eine Aenderung des bisherigen Rechts, wonach die Handlungsvollmacht unbeschadet der Rechte aus dem Dienstverhältnis unbeschränkt widerrufen werden konnte (a. F. Art. 54 Abs. 1).

Der Widerruf geschieht, ebenso wie die Erteilung, durch einseitige Erklärung an den Bevollmächtigten oder den Dritten (B.G.-B. § 168 vbd. m. § 167 Abs. 1). Ist die Vollmacht durch Erklärung an den Dritten erteilt worden, so kann sie mit Wirkung gegen diesen nur in gleicher Weise widerrufen werden (B.G.-B. § 170). Die bloße Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung, daß man jemandem Vollmacht erteilt habe, kann, wie gesagt, nur in der gleichen Form, wie sie erlassen worden ist, widerrufen werden (B.G.-B. § 171 Abs. 2).

Die Procura ist hingegen, übereinstimmend mit dem bisherigen Recht (a. F. Art. 54 Abs. 1), unbeschränkt widerruflich, und nur die dem Prokuristen auf Grund des Anstellungsvertrages zustehenden Rechte bleiben trotz des Widerrufs unberührt (H.G.-B. § 52). Für den Widerruf der Procura ist, anders als für ihre Erteilung, nicht vorgeschrieben, daß er nur durch den Prinzipal persönlich und ausdrücklich geschehen könne; derselbe ist aber gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (H.G.-B. § 53 Abs. 3).

4. Ueber den Umfang der Vollmacht bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch nichts.

a) Derselbe hängt im allgemeinen völlig vom Belieben des Vollmachtgebers ab und erstreckt sich bei der Generalvollmacht auf alle Angelegenheiten, in denen überhaupt eine Vertretung zulässig ist; er kann sich aber auch auf eine Reihe von Geschäften bestimmter Art oder auf ein einzelnes Geschäft beschränken.

b) Bei der Handlungsvollmacht unterscheidet § 54 des Handelsgesetzbuchs ganz entsprechend die Vollmacht zum Betrieb eines Handelsgewerbes im ganzen, zur Vornahme einer bestimmten, dem Handelsgewerbe angehörenden Art von Geschäften und zur Vornahme einzelner dazu gehöriger Geschäfte. Die Handlungsvollmacht erstreckt sich, anders als die Vollmacht des allgemeinen bürgerlichen Rechts, auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines solchen

Gewerbes oder die Vornahme solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. So wird sich die Vollmacht zum Betrieb einer Antiquariatsbuchhandlung im ganzen auch auf das Druckenlassen von Katalogen, die Vollmacht des Commis zum Ankauf alter Bücher auch auf deren Eintausch gegen andere erstrecken. — Freilich steht es dem Prinzipal frei, die Handlungsvollmacht entgegen dem in § 54 bestimmten Umfange beliebig einzuschränken; aber das hat regelmäßig nur die Wirkung, den Bevollmächtigten im Falle der Ueberschreitung seiner Befugnisse schadenersatzpflichtig zu machen; nach außen haben solche Einschränkungen nur dann Wirksamkeit, wenn dem Dritten Kenntnis oder fahrlässige Nichtkenntnis derselben nachzuweisen ist (H.G.-B. § 54 Abs. 3).

Andererseits erstreckt sich die Handlungsvollmacht ohne besondere Erteilung nicht auf Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindungen, Aufnahme von Darlehen und auf die Prozeßführung; wer sich auf derartige Geschäfte mit einem Handlungsbevollmächtigten einläßt, z. B. ein von diesem namens des Prinzipals gezeichnetes Accept annimmt, thut es auf eigene Gefahr (H.G.-B. § 54 Abs. 2, 3).

Für Handlungsbevollmächtigte, die außerhalb des Niederlassungsortes als Reisende verwendet werden — also nicht für Stadtreisende — und für Handlungsagenten ist außerdem besonders bestimmt, daß sie zur Entgegennahme von Mängelanzeigen und Dispositionsstellungen der von ihnen verkauften Waren ermächtigt sind (H.G.-B. § 55 Abs. 1, 3, § 86 Abs. 2). Reisende sind ferner zur Einziehung des Preises der von ihnen verkauften Waren und zur sofortigen oder nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ermächtigt (H.G.-B. § 55 Abs. 2), Handlungsagenten, die nicht zugleich Reisende sind, hingegen nicht zum Inkasso und zur nachträglichen Bewilligung eines Zieles (H.G.-B. § 86 Abs. 1, § 87 vbd. m. § 84 Abs. 1).

Wer in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist (Commis oder Lehrling), gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, wie sie dort gewöhnlich geschehen (H.G.-B. § 56 = a. F. Art. 50); man kann also einem im Laden der Sortimentsbuchhandlung angestellten Lehrling zahlen und zur Ansicht erhaltene Bücher zurückgeben, aber nicht ein fest gekauftes Buch, dessen Erwerb einen gereut, mit dem Erfolge einer Auflösung des Kaufes zurückgeben.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt heute schon nach allgemeinem bürgerlichen Recht als ermächtigt zur Empfangnahme der Zahlung (B.G.-B. § 370 = H.G.-B. a. F. Art. 296, vgl. Art. 51).

c) Die Procura ist stets handelsrechtliche Generalvollmacht; sie ermächtigt zu allen Arten gerichtlicher oder außergerichtlicher Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, nicht nur »gewöhnlich« mit sich bringt (H.G.-B. § 49 Abs. 1 = a. F. Art. 42, vgl. H.G.-B. § 54). Nur Veräußerung und Belastung von Grundstücken sind ausgenommen, wenn die Procura nicht besonders darauf erstreckt ist (H.G.-B. § 49 Abs. 2), — und zur Erteilung einer weiteren, wie zur Uebertragung der eigenen Procura ist der Prokurist nicht einmal mit Zustimmung des Prinzipals ermächtigt (H.G.-B. §§ 48 Abs. 1, 52 Abs. 2).

Die Befugnisse des Prokuristen können zwar nach innen ebenso eingeschränkt werden wie die des Handlungsbevollmächtigten im engeren Sinne; aber dies ist einem Dritten gegenüber selbst dann wirkungslos, wenn dieser darum gewußt hat (H.G.-B. § 50 Abs. 1, 2). Nur zwei Beschränkungen können auch nach außen hin geltend gemacht werden, wenn sie sich aus dem Handelsregister ergeben, oder wenn der Dritte nicht in gutem Glauben ist (H.G.-B. § 15 vbd. m. § 53 Abs. 1, 2): die eine besteht in der Erteilung einer Gesamt-